

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 16. Mai 1995

G 5 f Bubikon und Hinwil. Wasserversorgung Bubikon. Grundwasserfassungen
(G 13 f) Fuchsbüel (GWR f 14-1) und Sennwald (GWR f 14-2). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2021/1979 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassungen Fuchsbüel (GWR f 14-1) und Sennwald (GWR f 14-2) genehmigt. Probleme mit Nitrat- und Atrazinbelastungen des Grundwassers führten zu einem Markierversuch, welcher Aufschlüsse über allfällige Einsickerungsstellen, die Grösse des Einzugsgebietes und Kurzschlüsse durch Drainagen ergeben sollten. Der vom Geologischen Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, erarbeitete Bericht Nr. 93.777 vom 29. Juni 1993 über den Markierversuch empfahl daraufhin eine Anpassung der Grundwasserschutzzonen an die neu gewonnenen Erkenntnisse. Mit Schreiben vom 25. Mai 1994 unterbreitete das Ingenieurbüro Frei + Krauer AG, Rapperswil, die überarbeiteten Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 14. Juni 1994 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 28. September 1994 hob der Gemeinderat Bubikon den alten Festsetzungsbeschluss vom 30. März 1977 auf, setzte die überarbeiteten Schutzzonen fest und erliess die entsprechenden Schutzzonenreglemente. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Hinwil vom 5. Januar 1995 sind nach dem Rückzug eines einzigen Rekurses gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel mehr hängig. Der Gemeinderat Hinwil setzte mit Beschluss vom 26. Oktober 1994 die überarbeiteten Schutzzonen fest und hob nachträglich mit Beschluss vom 19. April 1995 den alten Festsetzungsbeschluss vom 22. Juni 1977 auf. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Hinwil vom 5. Januar 1995 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingegangen.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassungen Fuchsbüel (GWR f 14-1) und Sennwald (GWR f 14-2) gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Schutzzonenreglemente den Gemeinderäten Bubikon und Hinwil.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Bubikon und Hinwil vom 28. September 1994 und 26. Oktober 1994 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassungen Fuchsbüel (GWR f 14-1) und Sennwald (GWR f 14-2) und die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Fuchsbüel (Nr. 25'141) 1:1'000 vom 14. Januar 1994
- Schutzzonenreglement Fuchsbüel (GWR f 14-1)
- Schutzzonenplan Sennwald (Nr. 25'140) 1:1'000 vom 14. Januar 1994
- Schutzzonenreglement Sennwald (GWR f 14-2).

II. Die Gemeinderäte Bubikon und Hinwil werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bubikon, 8608 Bubikon, den Gemeinderat Hinwil, 8340 Hinwil, die Wasserversorgung Bubikon, zHv Franz Portmann, Wihaldenstrasse 32, 8608 Bubikon, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 16. Mai 1995
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

